

Frankfurt am Main, 4. August 2023

Stellungnahme zum Entwurf des nationalen Luftreinhalteprogramm des Bundesrepublik Deutschland vom 7. Juni 2023

Einleitung

Mit der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) verfolgt die EU das Ziel, durch Vorgaben zur verpflichtenden Reduktion die nationalen Emissionen und damit die Luftbelastung in den Mitgliedstaaten und europaweit zu senken.

Mit Stand 7. Juni 2023 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) einen Entwurf des nationalen Luftreinhalteprogramm der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Dieses nationale Luftreinhalteprogramm dient der Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 6 und Artikel 10 der NEC-Richtlinie sowie nach §§ 4 und 16 der 43. BImSchV und wird von Deutschland an die Europäische Kommission berichtet. Es beschreibt die Entwicklung der nationalen Emissionen bis 2030 sowie die zur Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen nach derzeitigem Kenntnisstand vorgesehenen Maßnahmen.

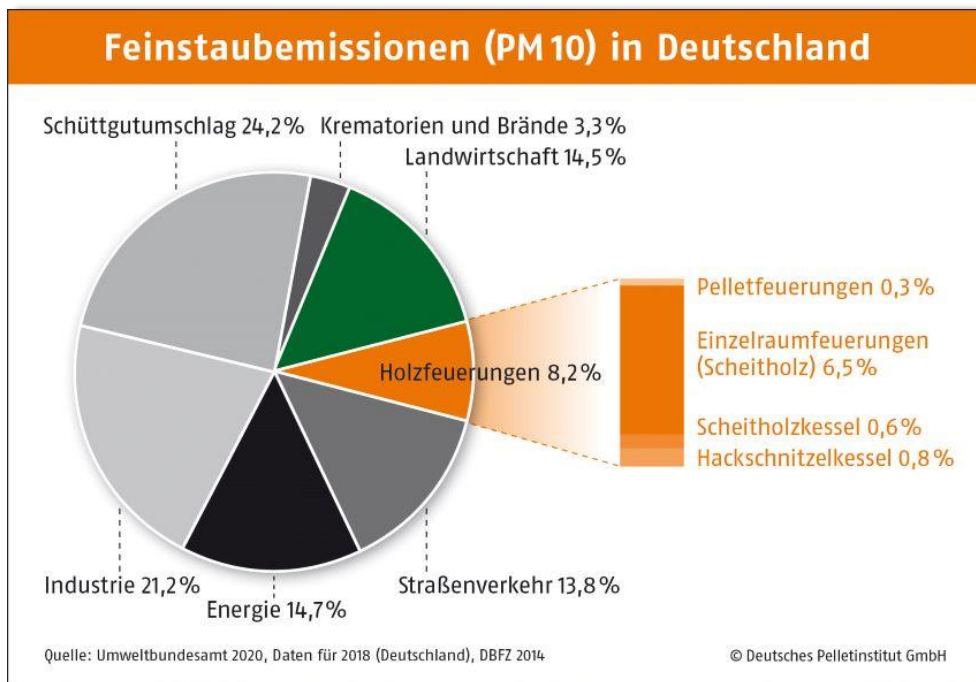
Die Entwicklung der verschiedenen Schadstoffemissionen zwischen 2005 und 2020 in Kapitel 2.2 des Entwurfs zum 2. NLRP zeigt einen deutlichen Rückgang für alle skizzierten Luftschadstoffe (u.a. SO₂, NO_x, NH₃ und Feinstaub der Fraktion PM_{2,5}). Dennoch gehen die Verfasser des Programms davon aus, dass die bereits beschlossenen Strategien und Maßnahmen zur Emissionsreduktion nicht ausreichen werden, um die für 2030 gesteckten Ziele zu erreichen.

Das Ziel, die Emissionen weiter zu reduzieren und die Luftbelastung zu senken, begrüßen wir. Aus Sicht der Industrie muss bei der Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen jedoch mit Augenmaß vorgegangen werden. Nach § 4 Absatz 1 der 43. BImSchV müssen die Maßnahmen des nationalen Luftreinhalteprogramms unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen verhältnismäßig sein. Der Nachweis von verhältnismäßigem Aufwand und Nutzen lässt sich bei einigen Maßnahmen jedoch nicht erkennen. Im Folgenden möchten wir zu einigen vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf die Feuerstätten für feste Brennstoffe Stellung nehmen sowie auf wesentliche Punkte für die Senkung der Emissionen eingehen.

Allgemeine Anmerkungen zu Feuerstätten für feste Brennstoffe

Seit der Einführung der Grenzwerte an die Feuerstätten für feste Brennstoffe im Jahr 2010 mit der 1. BImSchV sind die Feinstaubemissionen aller Holzöfen nach Angaben des Umweltbundesamt (UBA) um rund 1/3 zurückgegangen. Moderne Holzöfen verursachen 10-mal weniger Emissionen als alte Anlagen aus den 1980er und 1990er Jahren.

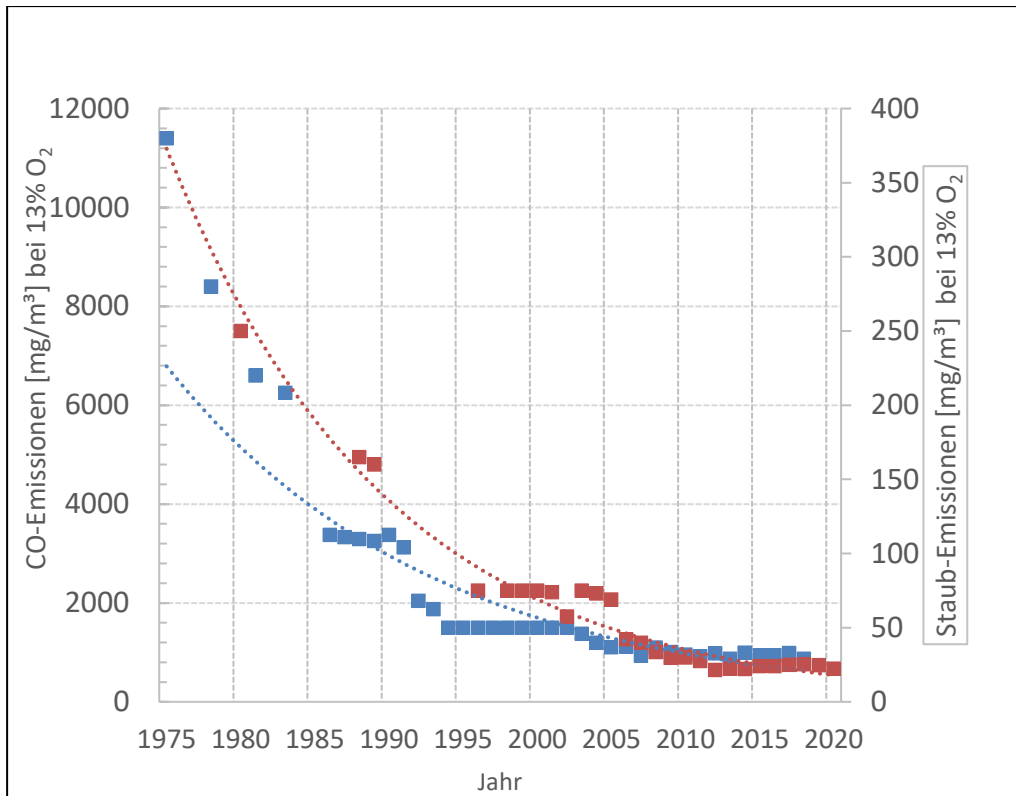
Da die Holzfeuerung mit knapp 8 % (siehe hierzu auch die Übersicht UBA 2020/DPI „Feinstaubemissionen (PM₁₀) in Deutschland) nur einen relativ geringen Anteil an den Gesamtemissionen von Feinstaub hat, hätte eine Reduzierung der Grenzwerte für neue Feuerstätten kaum nennenswerte Auswirkungen auf die Gesamtemissionen der Feuerstätten.



Viel bedeutender hinsichtlich der Auswirkungen auf die Reduzierung der Emissionen aus Feuerstätten ist der Bereich der Altanlagen. Mit der 1. BImSchV hat Deutschland als Vorreiter in Europa erstmals strenge Emissionsgrenzwerte für Bestandsanlagen der Feuerstätten vorgeschrieben. Damit gibt es einen stufenweisen Austausch alter Geräte in neue emissionsarme Geräte, die dann automatisch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

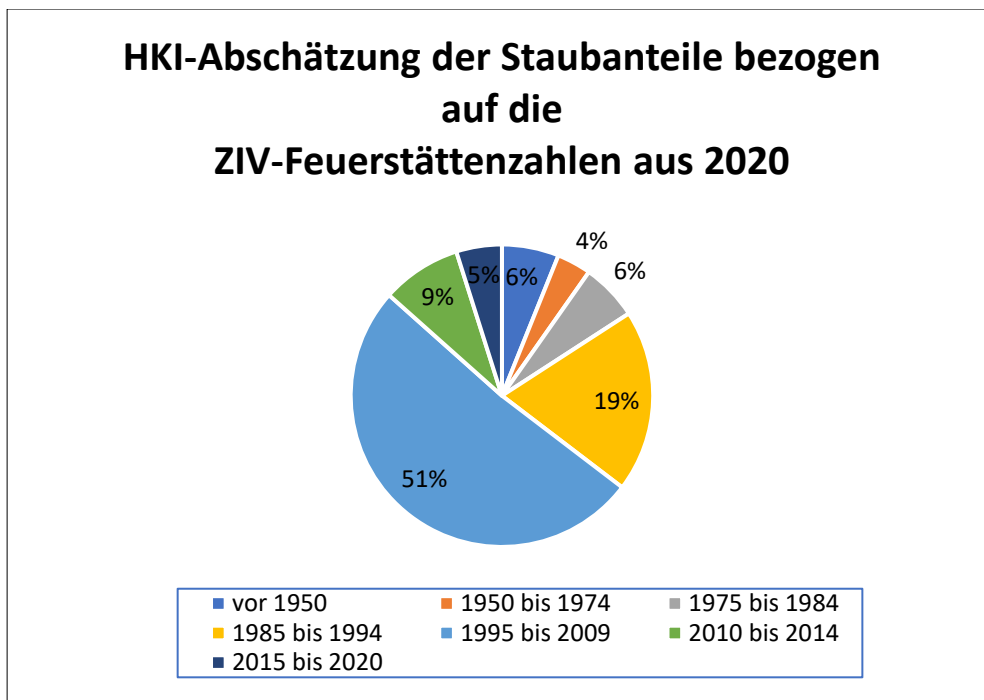
Ein freiwilliger und regelmäßiger Neukauf von modernen Festbrennstoffgeräten würde bei weitem nicht ausreichen, um eine langfristige und effektive Emissionsminderung herbeizuführen. So wurden von 2012 bis 2015 etwa 1,1 Mio. Feuerstätten (HKI-Schätzung) der Stufe 2 der 1. BImSchV installiert bzw. ausgetauscht. Bis Ende 2024 wird fast jede zweite Feuerstätte von der Austauschregelung betroffen sein.

Beinahe 3,5 Mio. Einzelraumfeuerungsanlagen unterliegen der Nachrüstungsverpflichtung in der Kategorie Baujahr zwischen 1995 bis 21. März 2010 und sind dementsprechend bei Nicht-Einhaltung der Grenzwerte auszutauschen. Darunter erfasst sind aber auch historische Anlagen bzw. Geräte, die nicht der Nachrüstungsverpflichtung unterliegen sowie Geräte die betriebsbereit, jedoch dauerhaft unbenutzt sind. Ausgehend von einer 20-jährigen Betriebsdauer werden im Schnitt pro Jahr ca. 230.000 alte Modelle gegen neue Geräte ausgetauscht. Diese Maßnahme ist zu begrüßen, denn veraltete Feuerstätten führen zu erhöhten Emissionen und verursachen einen deutlich höheren Brennstoffverbrauch gegenüber neuen und modernen Geräten. Gegenüber Altgeräten aus den 1990er Jahren verursachen Feuerstätten nach dem Stand der Technik um bis zu 85 % weniger Emissionen und benötigen für die gleiche Wärmeleistung bis zu 30 % weniger Brennstoff.



Quelle: HKI-Verband + Feuerstätten-Datenbank

Das Problem sind die noch immer in Betrieb befindlichen alten Holzfeuerungen, welche nicht der 1. BImSchV für neue Feuerstätten entsprechen. Die folgende Darstellung zeigt die Abschätzung des Anteils der Geräte (Feuerstätten für feste Brennstoffe) an den Staubemissionsmengen aus den jeweiligen Zeitabschnitten im Jahr 2020. Ein überwiegender Anteil entfällt mit 51 % auf Feuerstätten, die vor dem Inkrafttreten der Grenzwerte der 1. BImSchV im Jahr 2010 installiert wurden.



Quelle: HKI

Für die Berechnung der abgeschätzten Emissionslasten wurden die Grenzwerte aus der 1. BImSchV zugrunde gelegt. Wenn man z.B. ausgehend von dieser Abschätzung alle älteren Geräte durch Feuerstätten der 2. Stufe 1. BImSchV austauschen würde, d.h. alle Geräte würden der 2. Stufe der 1. BImSchV entsprechen, könnten am Ende 67 % der Staubemissionen aus Feuerstätten reduziert werden.

Diese alten Feuerstätten sollten konsequent mit entsprechender Minderungstechnik nachgerüstet, oder besser gegen ein neues Gerät austauscht werden. Ansonsten sollten sie stillgelegt werden, denn nur so werden die Staubemissionen, die den Holzfeuerungen aus den privaten Haushalten zugeschrieben werden, spürbar sinken. Der Beitrag von Altgeräten mit hohen Staubemissionen zu den Gesamtemissionen ist derzeit weiterhin groß, so dass sich die Staubemissionen, die den Holzfeuerungen aus den privaten Haushalten zugeschrieben werden, ohne eine weitere Reduzierung der Emissionen aus Altanlagen nicht merklich senken werden. Für die Reduzierung der Emissionen sollte die Beschleunigung des Austausches älterer Feuerstätten ein vorrangiges Ziel sein und daher durch Zuschüsse oder Fördermaßnahmen unterstützt werden.

Zu Tabelle 36 bzgl. der Verschärfung der Emissionsgrenzwerte der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189 ab 2027:

Für die Bestimmung der Emissionen sollte nicht auf eine VDI-Richtlinie, sondern auf europäisch angewendete Verfahren Bezug genommen werden. Die Reduzierung des Staubgrenzwertes auf 2,5 mg/m³ ist aus unserer Sicht unrealistisch, zum einen da ein solch niedriger Wert die Anwendung eines Abscheiders notwendig macht und zum anderen da in Anhang IV der Verordnung (EU) 2015/1189 für Marktüberwachungsmessungen eine Abweichung von bis zu 9 mg/m³ über dem für das Modell angegebenen Wert zulässig ist.

Zu Tabelle 37 bzgl. der Verschärfung der Emissionsgrenzwerte der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1185 ab 2029:

Für die Bestimmung der Emissionen sollte nicht auf eine VDI-Richtlinie, sondern auf europäisch angewendete Verfahren Bezug genommen werden. Der Nachweis der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zur Reduzierung des Staubgrenzwertes auf 20 mg/m³ fehlt. Gemäß unseren Ausführungen unter „Allgemeine Anmerkungen zu Feuerstätten für feste Brennstoffe“ zum Verhältnis der Emissionen alter und neuer Feuerstätten ist der Nutzen einer Erhöhung des Grenzwertes nicht ersichtlich. Deutschland sollte sein Augenmerk auf Maßnahmen zur Senkung der Emissionen alter Feuerstätten lenken.

Zu Tabelle 37 bzgl. Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung im Praxisbetrieb wären entsprechend in der nationalen Verordnung (1. BImSchV):

Wie in dem Entwurf bereits korrekt dargestellt, ist eine wiederkehrende Überwachung technisch und rechtlich aktuell als problematisch anzusehen. Ebenso fehlt der Nachweis der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen. Zum einen stellt sich die Frage der technischen Umsetzbarkeit aufgrund fehlender standardisierter Messmethoden und fehlender Messöffnungen. Hinsichtlich der rechtlichen Frage müssen wir hierbei aber auch auf gewisse Unzulänglichkeiten des Systems Feuerstätte – Schornstein hinweisen. Sowohl Schornstein als auch Örtlichkeiten und Wetterbedingungen haben bei den Naturzugfeuerstätten einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Messung und deren Ergebnis. Hier wird vermutlich noch einiges an Forschungsarbeiten notwendig sein, auch damit das Messergebnis einer solchen Messung rechtlich nicht angreifbar ist. Welches Minderungspotential hätte denn eine solche Maßnahme und wie will man diese ermitteln?

HKI Industrieverband
Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.